

# Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL  
IM RHEINGAU

## Beschlussvorlage

Nr: BV-289/2024

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Simon Sproß

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Stadtwerke	11.12.2024
Magistrat	16.12.2024
Haupt- und Finanzausschuss	23.01.2025
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2025

**Einführung neue Entwässerungssatzung einschließlich angepasster Gebühren und Beiträge**

### Beschlussvorschlag

Die in der Anlage beigefügte Entwässerungssatzung (EWS) wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Entwässerungssatzung vom 01.01.2024.

### Sachverhalt

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Oestrich-Winkel sind Abwasserbeseitigungspflichtiger nach HWG §37 und sind somit auch als Betreiber von Abwasseranlagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Abwassers verpflichtet. Im Folgenden werden die Änderungen näher beschrieben.

### Abwasserbeitrag:

Mit Mitteilung der Betriebskommissionssitzung am 18.09.2024 wurde der wirtschaftlichste Bieter „Kommunalberatung Hertz & Weyer“ aus Oberursel mit der Neukalkulation des Abwasserbeitrags beauftragt. Herr Weyer ist als Gast vor Ort und erläutert die Kalkulation im Anhang.

Als Ergebnis wird die Gebühr wie folgt angepasst

Vorher: 6,81 EUR pro m<sup>2</sup>

Ab 01.01.2025: 8,68 EUR pro m<sup>2</sup>

## Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben:

Hierzu gehört ebenfalls die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus Sammelgruben. Derzeit existieren im Stadtgebiet 4 Abwassersammelgruben und 11 Kleinkläranlagen. Die Entleerung, Transport und Entsorgung darf ausschließlich durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen bzw. durch den von uns beauftragten Dienstleister erfolgen.

**Für die ordnungsgemäße Entsorgung wurde ab 2024 im Rahmen eines nationalen Vergabeverfahrens mit der „Zentralen Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreis“ ein neuer Rahmenvertrag (4 Jahre Bindung) mit einem Dienstleister (KSM) abgeschlossen. Der Dienstleister verbringt das angefallene Material zur jeweiligen Abwasserreinigungsanlage. [BV-16/2024] Die dort angefallenen Gebühren der Abwasserbeseitigung werden den Stadtwerken in Rechnung gestellt.**

Da die Kleinkläranlagen- und Grubenbesitzer keine Abwassergebühren zahlen, müssen gemäß Entwässerungssatzung die Kosten der Fäkalschlambeseitigung an die Kleinkläranlagen- und Sammelgrubenbesitzer vollumfänglich weiter berechnet werden. Aufgrund der höheren Viskosität und Schmutzfracht ist der Transport und die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen teurer. Die Positionen wurden getrennt angefragt und werden künftig Verursachergerecht berechnet. Zusätzlich wird eine Gebühr für überdurchschnittlich hohe benötigte Saug-Schlauchlänge erhoben. Hier entsteht ein hoher Mehraufwand. Da in den Gebühren sämtliche Personal- und Nebenkosten enthalten sind, ist eine Verwaltungspauschale gemäß §8 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oestrich-Winkel enthalten.

Die Gebühren wurden wie folgt kalkuliert:

### § 28 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt:

	Satzung 2024	Kalkulation 2025				Summe:
		KSM Kosten (netto)	KSM Kosten (brutto)	Entsorgung AVMR (15€/m³)	Verwaltungs- kosten	
a) Schlamm aus Kleinkläranlagen – bis zu 3m³	250,70 €	250,70 €	298,33 €	45,00 €	30,00 €	373,33 €
b) für jeden weiteren angefangenen cbm Fäkalschlamm	60,70 €	60,70 €	72,23 €	15,00 €	0,00 €	87,23 €
c) Abwasser / Fäkalien aus Sammelgruben – bis zu 3m³	200,70 €	200,70 €	238,83 €	45,00 €	30,00 €	313,83 €
d) für jeden weiteren angefangenen cbm Abwasser / Fäkalien	50,70 €	50,70 €	60,33 €	15,00 €	0,00 €	75,33 €
e) für Mehraufwand bei benötigter Saugschlauchlänge von über 25m	80,00 €	80,00 €	95,20 €	0,00 €	0,00 €	95,20 €

## Weitere Änderungen und Redaktionelles:

Es wurden außerdem mehrere redaktionelle und inhaltliche Änderungen in der neu zu beschließenden Entwässerungssatzung vorgenommen. Diese betreffen insbesondere Anforderungen bei der Grundstücksentwässerung die Logiklücken schließen und eine klarere Anwendbarkeit gewährleisten. Dabei musste insbesondere die Thematiken Starkregen, Dichtigkeit und Rückstau klargestellt werden.

Alle Änderungen sind in der Datei im Anhang farblich (gelb) markiert.

## Finanzielle Auswirkungen

Kostendeckende und verursachergerechte Gebühren und die zugehörige Anwendungssicherheit.

## Anlage(n)

1. Beitragskalkulation2024
2. Entwurf Entwässerungssatzung Stand 01.01.2025